

**Piratenpartei** Deutschland Berlin  
Landesschiedsgericht

Piratenpartei Deutschland Berlin – Pflugstr. 9a – 10115 Berlin

Landesverband Berlin  
vertreten durch den Landesvorstand  
Pflugstr. 9a  
10115 Berlin

Berlin, 12.11.2012

Das Landesschiedsgericht Berlin erlässt folgendes

Teilurteil:

In Sachen

[Name, Adresse]

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigter: [Name, Adresse]

gegen

den Landesverband Berlin der Piratenpartei Deutschland, vertreten  
durch den Landesvorstand, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin

Verfügungsbeklagter

wird im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 936, 937  
II, 922 I nach mündlicher Verhandlung vom 10.11.2012 angeordnet:

Der Verfügungsbeklagte wird vorläufig verpflichtet,  
die Einführung eines Klarnamensliquid im Bezirk Pankow gemäß  
dem Beschluss der Gebietsversammlung vom 03.11.2012 zu  
unterlassen.

**Piratenpartei** Deutschland  
Landesschiedsgericht

Pflugstr. 9a  
10115 Berlin

Telefon +49 30 6098 2288 0  
Telefax +49 30 6098 2288 9  
E-Mail schiedsgericht@  
berlin.piratenpartei.de  
Internet berlin.piratenpartei.de

**Landesschiedsgericht**  
**Daniela Berger**  
Vorsitzende

**Pia Helderemann**  
Stellvertretende Vorsitzende

**Rebecca Cotton**  
Schiedsrichterin

**Ralf Gerlich**  
Schiedsrichter

**Lür Waldmann**  
Schiedsrichter



**PIRATEN  
PARTEI**

## Tatbestand

Der Verfügungskläger, ein Mitglied des Landesverbandes der Piratenpartei Berlin, wohnhaft in Pankow, verlangt vom Verfügungsbeklagten, dass dieser die Einführung eines sogenannten Bezirksliquidfeedback im Bezirk Pankow unterlässt. Bei diesem innerparteilichen internetgestützten Werkzeug zur Meinungsbildung soll bei Teilnahme im Bezirk Pankow der Klarname, das heißt der bürgerliche oder Paßname, angeführt werden, wodurch sich der Verfügungskläger in seinen Mitgliedsrechten verletzt sieht.

In dem Beschluss der Gebietsversammlung Pankow heißt es zur Einführung des Bezirksliquids:

"Aufgrund der besonderen Anforderungen, die sich an die Überprüfbarkeit demokratischer Verfahren stellen, ist das System so zu betreiben, dass namentliche Abstimmungen durchgeführt werden können.

Namentliche Abstimmungen werden gewährleistet, wenn sich jeder Teilnehmer vor Beginn seiner Teilnahme auf einer Versammlung unter Angabe des bürgerlichen Namens (Vor- und Zuname) sowie der Mitgliedsnummer persönlich vorstellt, dabei der bürgerliche Name sowie der Wohnsitz im Bezirk gegenüber zwei von der jeweiligen Versammlung gewählten Prüfern mittels eines gültigen, amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild nachgewiesen werden, die Mitgliedsnummer sowie die Stimmberechtigung durch den Vorstand oder einen Beauftragten des Vorstands bestätigt wird und alle Teilnehmer zu jeder abgegebenen Stimme den bürgerlichen Namen (Vor- und Zuname), die Mitgliedsnummer des Abstimmenden sowie den Zeitpunkt der persönlichen Vorstellung jederzeit einsehen können."

Weiterhin sichert ein auf der Landesvorstandssitzung vom 04.11.2012 erhobenes Meinungsbild des Landesvorstandes Berlin dem Bezirk Pankow die Unterstützung des Landesvorstandes in diesem Vorhaben zu.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht dass das im Bezirk geplante "Klarnamensliquid" ihn in seinen Mitgliedsrechten beschneiden werde, da es gegen das Parteiengesetz verstoße. Er meint weiterhin, dass die Nutzungsbedingungen des Bezirksliquid gegen § 11 der Berliner Landdessatzung verstoßen würden. Außerdem schade die Einführung des Bezirksliquids der öffentlichen Darstellung der Partei und würde Bußgelder des Berliner Datenschutzbeauftragten nach sich ziehen.

Der Verfügungskläger beantragt,  
den Verfügungsbeklagte vorläufig zu verpflichten  
die Einführung eines Klarnamensliquid im Bezirk Pankow gemäß dem Beschluss der  
Gebietsversammlung vom 03.11.2012 zu unterlassen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,  
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte war der Meinung, dass es im Interesse der Partei sei, ein so wichtiges Werkzeug wie ein Bezirksliquid nach langer Wartezeit endlich bereitzustellen. Außerdem ist er der Ansicht, dass das einstweilige Verfügungsverfahren überflüssig sei, da das Bezirksliquid sowieso erneut überarbeitet werde und gar nicht in der vom Verfügungskläger beanstandeten Form eingeführt werden solle.

Der Verfügungskläger stellte in der mündlichen Verhandlung einen Befangenheitsantrag gegenüber dem Richter Ralf Gerlich, da sich dieser offen für ein baugleiches Friedrichshainer Bezirksliquid aussprechen würde.

Dieser stellte fest, dass er sich nicht befangen fühle, schied aber freiwillig aus dem Verfahren aus. Die mündliche Verhandlung wurde mit den vier verbleibenden Richtern fortgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Dem Verfügungskläger steht gegenüber dem Antragsgegner ein entsprechender Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 823 Abs. I, 1004 BGB zu.

a) Der Verfügungskläger konnte das Bestehen des Verfügungsanspruchs gemäß den §§ 936, 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft machen.

Aufgrund des Beschlusses der Gebietsversammlung Pankow vom 03.11.2012 ist zu befürchten, dass ein Klarnamensliquid im Bezirk Pankow eingerichtet werden könnte. Darüberhinaus bestätigte der Verfügungsbeklagte in der mündlichen Verhandlung die Absicht des Landesvorstandes, dieses System so schnell wie möglich einzuführen, auch wenn es noch keinen formalen Beschluss gäbe.

Dies könnte den Verfügungskläger in seinen Mitgliedschaftsrechten in der Piratenpartei Berlin, die ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 BGB darstellen, verletzen. Denn das Bezirksliquid könnte nach summarischer Prüfung gegen § 15 Abs. 3 PartG verstoßen, wonach eine demokratische Willensbildung in den Organen der Partei zu gewährleisten ist. Es ist nicht erlaubt, die Beteiligungsrechte aufgrund willkürlicher Kriterien zu beschränken. Die Beteiligungsmöglichkeiten am Pankower Gebietsliquid werden durch eine freiwillige Einwilligung in die Datenverarbeitung besonderer Daten eingeschränkt. Wer seine Daten wie der Verfügungskläger aus beruflichen oder privaten Gründen geheim halten möchte, ist von der Antragsstellung im Klarnamensliquid ausgeschlossen. Insofern kann ein Prüfung von § 11 der Berliner Landessatzung, eine mögliche Schädigung des Ansehens der Partei und mögliche weitere datenschutzrechtliche Verstöße unterbleiben.

b)

Auch ein Verfügungsgrund liegt vor. Ein Unterlassungsanspruch wird durch jede drohende Zuwiderhandlung gefährdet. Es ist daher auch eine vorläufige Erfüllung des Verfügungsanspruches auf Unterlassen hinzunehmen, wenn nur so die wirksame Sicherung der Rechte des Verfügungsklägers gewährleistet ist (vgl. Schellhammer Zivilprozeß 7. Aufl., Rn. 1904). Der Verfügungsbeklagte hat zwar mitgeteilt, dass das bestehende Konzept aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken komplett überarbeitet werden und neu beschlossen werden soll, eine mögliche Verletzung des Rechts des Verfügungsklägers aus § 823 Abs. I BGB steht dennoch noch im Raum, da der Verfügungsbeklagte auch entgegen seiner Beteuerung jederzeit einen für den Verfügungskläger negativen Beschluss fassen könnte. Wenn der Verfügungskläger das Konzept allerdings tatsächlich überarbeiten möchte, ist er durch die vorliegende einstweilige Verfügung nicht belastet, so dass seine Interessen unproblematisch hinter die des Verfügungsklägers gestellt werden können.

Berlin, den 12.11.2012

---

Daniela Berger  
Vorsitzende Schiedsrichterin